

Bundesanzeiger Nr. 1 (S. 2) vom 3. Januar 2004

Bekanntmachungen

■ Bundesministerium für Gesundheit
und Soziale Sicherung
[1522 A] **Bekanntmachung
des Bundesausschusses
der Ärzte und Krankenkassen
über die Richtlinien über die Durchführung
der Psychotherapie
(Psychotherapie-Richtlinien)
nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Vom 15. Oktober 2003**

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in der besonderen
Zusammensetzung für Fragen der Psychotherapie hat in seiner
Sitzung vom 15. Oktober 2003 beschlossen, die Psychotherapie-
Richtlinien in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BAnz. 1999
S. 249) wie folgt zu ändern:

In Abschnitt E 1.2.2 wird als zweiter Satz ergänzt:

„Behandlungen können als Einzeltherapie des Indexpatienten
auch in Doppelstunden bei intensiverer Einbeziehung von Partner
oder Familie durchgeführt werden. Die entsprechenden Stunden
werden auf das Gesamtkontingent angerechnet.“

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger
in Kraft.

Siegburg, den 15. Oktober 2003

Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

J u n g